

Christine Künzel

Vergewaltigungslektüren: Literaturwissenschaftliche Perspektiven auf sexuelle Gewalt

Reading Rape: Sexual Violence in the Perspective of Literature and Literary Theory

Wenn Glaubwürdigkeit diskursiv hergestellt wird, dann muss man sich fragen, welche Faktoren, die für die Einschätzung von Zeugen entscheidend sind, zur problematischen Stellung der Frau als Zeugin und zum Problem ihrer Glaubwürdigkeit beigetragen haben und immer noch beitragen. Der Beitrag stellt drei Aspekte einer kulturwissenschaftlich-interdisziplinär angelegten Studie zum Thema der sexuellen Gewalt vor. Dabei geht es im Wesentlichen darum, literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden auf die Lektüre juristischer und kriminologischer Texte anzuwenden, die sich mit dem Modus von Erzählungen und der diskursiven Herstellung von Glaubwürdigkeit beschäftigen. Im ersten Abschnitt geht es um die problematische Stellung der Frau als Zeugin im juristischen und anderen kulturellen Diskursen. Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem prekären Status der Rede traumatisierter Zeugen und stellt eine Beziehung zwischen den von der Aussagepsychologie entwickelten Glaubwürdigkeitskriterien und einer Poetik des Realismus her. Der dritte Abschnitt widmet sich der Bedeutung des Vorstellungsvermögens im Kontext richterlicher Urteilsfindung.

Schlüsselwörter: Sexuelle Gewalt, Recht und Literatur, Geschlecht und Glaubwürdigkeit, Trauma, richterliches Urteilsvermögen, Vorstellungsvermögen, Erzähltheorie

If we agree that testifying is a performative act and that credibility is produced within certain discourses we might be able to locate some of the discursive factors which have possibly contributed to the problematic status of female witnesses and to the crisis of women's credibility in rape trials. The following article presents three aspects of the discursive representation of sexual violence with reference to the law-and-literature-debate. One of the main aims is to show how literary theory can be useful in the analysis of legal texts concerning the discursive practice of witnessing and assigning

credibility. The first part discusses the reservations against women as witnesses in legal and other cultural discourses. In the second part the problematic status of traumatic speech will be examined with respect to the fact that legal criteria for establishing credibility seem to resemble the principles of a literary tradition, i.e. a poetics of realism. The last part attempts to describe the function of imagination in the process of legal judgment.

Keywords: sexual violence, law and literature, gender and credibility, trauma, legal judgment, imagination, narratology

Angesichts der großen Zahl von Arbeiten, die in den letzten Jahren zu dem Themenkomplex ‚sexuelle Gewalt‘ erschienen sind, könnte man meinen, zu diesem Thema sei inzwischen so gut wie alles gesagt worden.¹ Was haben – so könnte man von kriminologischer Seite ketzerisch fragen – Literatur und Literaturwissenschaft zur Debatte um sexuelle Gewalt beizutragen, was nicht ohnehin bereits bekannt und erforscht wäre? Betrachtet man die Literatur lediglich als erweiterte Fallsammlung mehr oder weniger typischer Vergewaltigungsszenarien – wie zahlreiche Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus dem Bereich der Rechts- und Kriminalwissenschaften, aber auch aus dem Bereich der Literaturwissenschaften es praktizieren –, dann lässt ein solches Verfahren noch keinen interdisziplinären Ansatz erkennen. Fällt es Rechtswissenschaftlerinnen und Kriminologen zuweilen schwer, in der Literatur mehr zu sehen als eine Sammlung mehr oder weniger wertvoller ästhetischer Produkte der Fantasie, so haben es Literaturwissenschaftlerinnen auf der anderen Seite nicht ganz leicht, sich mit weiterführenden Ansätzen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft und der Kriminologie zu behaupten (vgl. Künzel 2006). Viele der literaturwissenschaftlichen Studien scheuen denn auch vor interdisziplinären Fragestellungen zurück und orientieren sich vorwiegend an der Frage, inwiefern der literarische Diskurs juristische Codierungen abbildet oder kritisiert. Die Literaturwissenschaftlerin Sabine Smith (1998), die eine erste umfassende Studie zum Thema vorgelegt hat, versucht zwar, eine Verbindung zwischen literarischem und juridischem Diskurs herzustellen, doch deutet die getrennte Darstellung der Diskurse darauf hin, dass eine interdisziplinäre Analyse nur zum Teil realisiert wird.

Vor kurzem ist eine literaturwissenschaftliche Studie erschienen, die ergänzende Perspektiven zu bereits vorliegenden Arbeiten zur Repräsentation sexueller Gewalt in Literatur und Recht im deutschsprachigen Kontext vorstellt (Dane 2005). Trotz des Anspruchs, die unterschiedlichen Rechtsver-

1 Eine Übersicht des Themas in historischer Perspektive im deutschsprachigen Kontext vom 18. bis zum Ende des 20. Jahrhunderts bietet Künzel (2003b); zur Bearbeitung des Themas in unterschiedlichen Disziplinen vgl. Künzel (2005: 121ff.). Eine Übersicht der Literatur zum Thema ‚sexuelle Gewalt‘ bietet die Online-Bibliographie von Stefan Blaschke: http://www.geocities.com/history_guide/horb/horb.html.

hältnisse in die Lektüre einzubeziehen, legt Gesa Dane eine Studie vor, deren detaillierte Recherche in erster Linie der germanistischen Philologie und der literarischen Hermeneutik verpflichtet ist.

Der Ansatz, den ich – in Anlehnung an einige VertreterInnen der Recht- und Literatur-Debatte (insbesondere Williams 2002; 2005) – in meinen kulturwissenschaftlich-interdisziplinär angelegten Studien verfolge, besteht dagegen darin, literaturwissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse für die Lektüre juristischer und kriminologischer Texte und Szenarien nutzbar zu machen. In Anlehnung an Mieke Bals Konzept einer Lektüre aus der Perspektive einer *anderen* Disziplin (Bal 1990) habe ich in meiner Arbeit *Vergewaltigungslektüren* (Künzel 2003a) den Versuch unternommen, juristische Texte aus der Perspektive der Literaturwissenschaften zu *lesen*, um – wie Bal es formuliert – Aspekte kultureller Codierungen zu entdecken, die einer ‚traditionellen‘ Lektüre möglicherweise entgehen würden. Mein Ansatz unterscheidet sich nicht allein dadurch von anderen literaturwissenschaftlichen Studien zum Thema sexuelle Gewalt, dass neben literarischen Texten und den gesetzlichen bzw. strafrechtlichen Definitionen aus dem Rechtsdiskurs Texte aus der Rechtspraxis (Urteilsbegründungen, polizeiliche Vernehmungsprotokolle und weiteres Prozessaktenmaterial) in die Analyse einbezogen werden. Auch ist das Lektürev erfahren hier ein anderes: Die beiden Diskurse werden nicht gesondert voneinander diskutiert, sondern in einem Verfahren zusammengeführt, das man als den Versuch einer ‚überkreuzenden Lektüre‘ bezeichnen könnte, ein Verfahren, das es ermöglichen soll, Schnittstellen im Bereich der Codierung sexueller Gewalt ausfindig und einer ‚doppelten‘ bzw. ‚gedoppelten‘ Analyse zugänglich zu machen.

Ich möchte im Folgenden drei Aspekte meiner Lektüren herausgreifen, um aufzuzeigen, in welcher Weise literaturwissenschaftliche Analyse- und Lektürev erfahren eine sinnvolle Erweiterung der Sichtweise auf bestimmte Probleme in der Debatte um sexuelle Gewalt bieten können. Dabei handelt es sich um Verfahren, die im Zuge eines *narrative turns* nicht allein den Bereich der Literaturtheorie, sondern auch andere wissenschaftliche Disziplinen erreichten, insbesondere die Geschichtswissenschaft, die Soziologie und die Ethnologie – aber auch die Kriminologie und die Rechtswissenschaft (vgl. u.a. Drew 1992). Die Art und Weise, *wie* und *von wem*, d.h. von welcher (sozialen, ethnischen, geschlechtsspezifischen) Position aus Geschichten erzählt werden, rückte in das Zentrum wissenschaftlicher Diskurse, die sich im weitesten Sinne mit Texten und deren Lektüre beschäftigten. Dabei kommt der Literaturwissenschaft, insbesondere dem Bereich der Narratologie, eine besondere Bedeutung zu. Ich möchte den Fokus hier auf einige zentrale Momente innerhalb der Debatte um das *story telling* richten, die im Hinblick auf die Diskussion um sexuelle Gewalt und die damit verbundenen Geschlechterdiskurse bisher kaum Beachtung gefunden haben: das Problem der Glaubwürdigkeit weiblicher Rede, der prekäre Status

traumatischen Erzählens und die Rolle des Vorstellungsvermögens im Prozess der richterlichen Urteilsfindung.

1. Sexuelle Gewalt, weibliche Zeugenschaft und das Problem der Glaubwürdigkeit

„In Amerika wurde einmal durch ein Experiment festgestellt (was wir sowieso schon durch Lebenserfahrung wußten), daß Informationen, die von Männern ausgehen, mehr Glauben geschenkt wird als denselben Fakten, wenn Frauen sie vermitteln.“ (Klüger 1997: 97)

In einer diskursanalytisch orientierten Betrachtung von Glaubwürdigkeitskonzepten im Kontext juridischer Urteilsprozesse erscheint Glaubwürdigkeit als etwas, das im jeweiligen Prozess diskursiv hergestellt wird, nicht als personenbezogene Charaktereigenschaft. Bestimmte Narrative, sprich Zeugenaussagen, spielen eine zentrale Rolle in der diskursiven Herstellung von Glaubwürdigkeit im juridischen Diskurs. Gerade in Prozessen, die Sexualdelikte verhandeln, kommt der Zeugenaussage und ihrer Glaubwürdigkeit eine besondere Bedeutung zu, da es sich hier um eine Gruppe von Delikten handelt, bei denen es außer den Tatbeteiligten zumeist keine weiteren Augenzeugen gibt (Schmitt 1992: 365). Die ohnehin schwierige Beweisaufnahme bei Sexualdelikten konzentriert sich im Wesentlichen auf zwei, sich zumeist widersprechende Zeugenaussagen, da andere aussagekräftige Beweismittel – Merkmale von Körperverletzungen, zerrissene Kleidung etc. – nicht immer vorhanden sind (Steinhilper 1986: 240, 340). Die amerikanische Rechtswissenschaftlerin Kim Lane Scheppele hat darauf hingewiesen, dass die Regeln der Beweisaufnahme – insbesondere die Verteilung der Beweislast und der Aspekt des berechtigten Zweifels –, aber auch die generelle Abwertung des Zeugenbeweises gerade in Vergewaltigungsprozessen für den Angeklagten arbeiten, wenn Aussage gegen Aussage steht und keine anderen Beweismittel als die Erzählungen der Beteiligten zur Verfügung stehen (Scheppele 1992: 123f.).

Neben der Tatsache, dass der Zeuge nach wie vor als „das fragwürdigste aller Beweismittel“ (Schlothauer 1997: 143) gehandelt und mit gewissen Vorbehalten betrachtet wird, scheint sich eine Skepsis insbesondere weiblichen Zeugen – ob Mädchen oder Frauen – gegenüber nicht allein durch die gesamte Rechtsgeschichte, sondern auch durch andere kulturelle Diskurse zu ziehen und bis heute tradiert zu werden. Spuren dieser Kultur der Skepsis gegenüber weiblichen Zeugen lassen sich auch heute noch aufzeigen, insbesondere im Umgang mit Fällen sexueller Gewalt. Tatsache ist, dass Frauen (und Mädchen) heute die Gruppe der am häufigsten hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit begutachteten Zeugen bilden (vgl. Wolf/Steller 1997: 143; Kühne 1997: 8; Schlothauer 1997: 143f.).

Wenn die Zeugenaussage ein performativer Akt ist und Glaubwürdigkeit diskursiv hergestellt wird,² dann muss man sich fragen, welche diskursiven Faktoren, die für die Einschätzung von Zeugen entscheidend sind, zur problematischen Stellung der Frau als Zeugin und zum Problem ihrer Glaubwürdigkeit beigetragen haben bzw. immer noch beitragen. Bereits der Begriff *Zeuge* ist historisch betrachtet geschlechtsspezifisch codiert. Der lateinische Terminus *testis* bezeichnet sowohl den (männlichen) Hoden als auch den Zeugen vor Gericht, eine Doppelbedeutung, die das deutsche Wort *Zeuge*, insbesondere das Verb *zeugen* ebenfalls transportiert. *Zeugen* kann sowohl *erzeugen* im prokreativen Sinne bedeuten als auch den *Akt des Bezeugens* in Rechtsangelegenheiten (Grimm 1854ff.: Bd. 15, 839ff.). In Analogie zur eher passiven Rolle der Frau im prokreativen Akt wird angenommen, die Frau könne auch keine Rede aus sich selbst schöpfen, sondern nur bereits bestehende Formulierungen reproduzieren – im Sinne einer Simulation oder Lüge. So muss der Mangel der weiblichen Zeugnisfähigkeit ausgeglichen, die Rede der Frau gewissermaßen ‚gereinigt‘, sprich ergänzt oder reduziert werden – etwa durch eine Lektüre des weiblichen Körpers (vgl. Künzel 2003a: 228ff.). Interessanterweise lassen sich auch heute noch in polizeilichen Vernehmungsprotokollen – und das wohl nicht zufällig gerade in Vergewaltigungsfällen – Rudimente des so genannten „Gebärdenprotokolls“, einer Errungenschaft der Prozessordnung der *Carolina* (1532), finden, in dem die „äußerlichen Gebärden“ eines Zeugen/einer Zeugin vermerkt wurden (vgl. Schneider 1996: 155, 176).³

Ein weiteres kulturelles Vorurteil gegen die Aussage einer Frau/eines Mädchens besteht in der angeblichen ‚Geschwätzigkeit‘ der weiblichen Zeugenaussage. Zieht man in Betracht, dass der in Vergewaltigungsfällen häufig als einziges oder zumindest zentrales Beweismittel vorliegende Zeugenbeweis in der juristischen Kommentarliteratur zuweilen auch als das „geschwätzigste ... Beweismittel“ (Bruns 1979: 278) abgetan wird, dann sieht sich die weibliche Aussage mit einer doppelten Skepsis konfrontiert. Das Konzept weiblicher Geschwätzigkeit wurde schon früh als Argument gegen die vollgültige Zeugentüchtigkeit der Frau in Gerichtsverfahren angeführt (vgl. Koch 1991: 155). Die so genannte ‚naturgegebene Tendenz‘ der Frauen, in ungebührlicher Weise zu sprechen, wurde u.a. auf eine angeborene Vernunftschwäche zurückgeführt. Es wurde unterstellt, dass Frauen nicht in der Lage seien, den Fluss ihrer Wörter zu kontrollieren, dass sie leichtfertig und über dumme und unpassende Dinge sprächen. Der Topos der weiblichen Geschwätzigkeit suggeriert, dass es in der weiblichen Rede/Aussage

2 Shoshana Felman (1992: 5) bezeichnet den Akt des Bezeugens als „discursive practise“.

3 Bei der Sichtung von Vergewaltigungsprozessakten aus den 1990er Jahren bin ich auf entsprechende ‚Vermerke‘ (zuweilen auch als ‚Eindrucksvermerke‘ gekennzeichnet) zu zeugenschaftlichen Vernehmungen von Vergewaltigungsopfern gestoßen, in denen die Gefühlslage, sprich die psychische Verfassung (insbesondere Tränen) der Frauen protokolliert wurde.

einen Überschuss, ein ‚Zuviel‘ an Details, Worten, Ausschmückungen gebe, das der Ermittlung von ‚reinen Fakten‘ – wie sie das Rechtsverfahren fordere – entgegenstehe (vgl. Scheppele 1992: 123).

Während sich die Rolle der Frau vor Gericht in zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten als Klägerin und/oder Zeugin heute weitgehend normalisiert hat und ihr Auftreten im Gerichtssaal im Allgemeinen als selbstverständlich betrachtet wird, scheinen die alten Vorurteile und Vorbehalte gegen die Frau als Zeugin gerade in Vergewaltigungsprozessen fortzuleben und im Sinne beklagter Männer erfolgreich nutzbar gemacht zu werden. Insbesondere in der Verhandlung von Sexualdelikten scheint – wenn auch implizit und möglicherweise unbewusst – die Meinung älterer Traktate zum Zeugenbeweis durch, die besagt, „wann zweyerley Geschlechts Zeugen vorhanden, davon ein Geschlecht ein ganz anders als das andere aussagte: So wird denen Manns=Personen mehr als denen Weibs=Personen geglaubt“ (Farinacci 1732: 208f.). Der „klassische“ Zeuge (*testis classis*) ist historisch gesehen *männlich*. Da die Zeugniskapazität der Frau bis weit in das 19. Jahrhundert hinein in Traktaten zum Zeugenbeweis kontrovers diskutiert wird, kommt ihr im Allgemeinen lediglich der Status eines „verdächtigen“ Zeugen (*testis suspecti*) zu.⁴

Glaubwürdigkeitsgutachten wurden und werden vornehmlich in Strafverfahren angefordert, die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung betreffen, da hier in den meisten Fällen Aussage gegen Aussage steht. Den Hauptanteil der begutachteten Personen stellen heute Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 3 und 17 Jahren dar, davon sind die meisten – etwa 77 Prozent – laut einer Studie, die von 1985 bis 1994 am Institut für Forensische Psychiatrie der FU Berlin durchgeführt wurde (vgl. Wolf/Steller 1997: 121f.), weiblich. Auch in der Altersgruppe der Erwachsenen von 18 bis 52 Jahren sind es fast ausschließlich Frauen, die von einer Glaubwürdigkeitsbegutachtung betroffen sind; die Anzahl der Männer liegt hier lediglich zwischen 3 und 4 Prozent. Hauptgegenstand der rechtspsychologischen Glaubwürdigkeitsbegutachtung sind demnach *weibliche Zeugen*, vornehmlich (deklarierte) Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (vgl. Greve/Strobl/Wetzels 1997: 249). Der unschwellige Vorbehalt gegenüber der Glaubwürdigkeit der Frau wirkt sich auch dahingehend aus, dass die Beweislast – wie wohl bei kaum einem anderen Delikt – bei dem Opfer liegt und nicht zuletzt infolge dessen der Grundsatz *in dubio pro reo* hier so häufig eine Anwendung findet. Wissenschaftler, die das Verhalten von Vergewaltigungsoptionen untersucht haben, sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die „geringe Anzeigenenergie und die daraus resultierende Dunkelziffer“ u.a. auf derartige „Hemmungsmechanismen“ zu-

4 Für eine historische Betrachtung der Klassifikation der Zeugen vgl. Hauser (1974: 13f.).

rückzuführen seien, die ein Opfer überwinden müsse, bevor es das an ihm begangene Verbrechen anzeige (vgl. Weis 1982: 148; Torrey 1991: 1029).⁵

2. Ver-rückte Erzählungen: Vergewaltigungstrauma und das Problem der Glaubwürdigkeit

„In the testimony, language is in process and in trial, it does not possess itself as a conclusion, as the constation of a verdict or the self-transparency of knowledge. ... To testify – to vow to tell, to promise and produce one’s own speech as material evidence for truth – is to accomplish a speech act, rather than to simply formulate a statement.” (Felman 1992: 5)

Während Überlebenden eines Genozids, eines Erdbebens oder eines Schiffsunglücks im Allgemeinen wohl kaum eine Mitschuld unterstellt wird, sehen sich Frauen und Mädchen, die Opfer einer Vergewaltigung oder eines sexuellen Missbrauchs geworden sind, zumeist massiven Beschuldigungen, Unterstellungen und einer speziellen Überprüfung ihrer Glaubwürdigkeit ausgesetzt. Obwohl der Verdacht der Simulation die Traumaforschung seit ihren Anfängen begleitet (vgl. Leys 2000: 6), scheint sich die Skepsis – trotz der aktuellen Debatte um einen Hang zur kollektiven Viktimisierung – bis heute in besonderem Maße auf die Glaubwürdigkeit des traumatisierenden Effekts einer sexuellen Gewalttat und damit auch auf betroffene Frauen zu konzentrieren. Als ‚echtes‘ bzw. ‚wahres‘ Trauma wird oftmals nur die Form des Traumas betrachtet, in der die sozial dominante Gruppe, die vorwiegend aus männlichen Personen besteht, als Opfer, nicht aber als Täter oder Verursacher eines Traumas vertreten ist (vgl. Brown 1995: 102).

Die Vorbehalte gegen eine explizite Anerkennung des Vergewaltigungssyndroms ermöglichen das Fortbestehen von Vergewaltigungsmysmen, etwa der Pathologisierung weiblichen Verhaltens, indem die Reaktion auf eine sexuelle Gewalttat unter Umständen immer noch als hysterische Überreaktion abgetan wird (Brown 1995: 105). Es ist jedoch nicht zuletzt den Bemühungen einer interdisziplinär angelegten Traumaforschung zu verdanken, dass sich zumindest einige der Mysmen hinsichtlich der Verhaltenserwartungen gegenüber vergewaltigten Frauen im Kontext eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens und eines anschließenden Strafprozesses dekonstruieren lassen.

Die Vorbehalte gegenüber traumatisierten Zeugen, insbesondere gegenüber Opfern sexueller Gewalttaten, beschränken sich nicht allein auf den *Zeitpunkt* der Anzeige (vgl. Künzel 2003a: 243ff.), sondern scheinen vielmehr auch den *Stil* bzw. *Modus* der Aussage zu betreffen. In diesem Zusammen-

⁵ Für eine ausführlichere Darstellung des Problems und der Geschichte weiblicher Zeugenschaft vgl. Künzel (2003a: 205-237).

hang ist es bemerkenswert, dass sich die von der Aussagepsychologie entwickelten und tradierten Kriterien der Glaubwürdigkeitsbegutachtung, die weitgehend auch mit den richterlichen Glaubwürdigkeitskriterien in der Begutachtung von Zeugen übereinstimmen, mit einer bestimmten Erzählstrategie bzw. einem Erzählstil decken, der im Zuge des späten 19. Jahrhunderts entwickelt wurde, nämlich mit einer „Poetik des Realismus“ (vgl. Lieseke 1998: 429; Eysteinsson 1990: 181). Die Liste der Merkmale, die sich aus den zentralen Arbeiten zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung zusammenstellen lässt, liest sich wie das Konzept eines ästhetischen „Realismus“ (vgl. Eisenberg 1996: 493-496). In ihren Forderungen nach „Detailreichtum“, der Erzählung „ungewöhnlicher“, zuweilen auch „überflüssiger Details“, Kohärenz, „innerer Stimmigkeit“ und „Homogenität“, der „Wiedergabe von Interaktionen und/oder Gesprächen“, der „neutralen Motivlage der Zeugen“ bzw. des Erzählers und der „Objektivität des Aussagenden“ scheint die Aussage- bzw. Glaubwürdigkeitspsychologie dem Programm eines literarischen ‚Realismus‘ bzw. ‚Naturalismus‘ und damit einer bestimmten literarischen Erzähltradition zu entsprechen, die ihre Wurzeln im bürgerlichen Roman des 19. Jahrhunderts hat. Damit entsprechen die Glaubwürdigkeitskriterien der Aussagepsychologie einer Strategie der (literarischen) Textproduktion, die den Aspekt der *Wahrscheinlichkeit* betont, d.h. bewusst den Eindruck vermitteln will, ein bestimmter Text, eine bestimmte Erzählung entspreche der *Wahrheit* (vgl. Herman 1998: 453; Eysteinsson 1990: 193). Das bedeutet, dass die Merkmale eines spezifischen literarischen Programms zur *Textproduktion* in der Aussagepsychologie als Methode der *Textinterpretation*, insbesondere der Glaubwürdigkeitsbegutachtung mündlicher Erzählungen (Zeugenaussagen) angewendet werden.

Jüngste interdisziplinär angelegte Studien in den Bereichen der Trauma-, Gedächtnis-, Geschichts- und Erzählforschung haben versucht, den besonderen Charakter der Rede bzw. des Erzählens traumatisierter Menschen (durch die das traumatische Erlebnis erst zur Darstellung gelangen und somit auch Dritten gegenüber vermittelt werden kann) zu ergründen und haben u.a. darauf aufmerksam gemacht, dass sich die traumatische Erzählung zumeist einem ‚einfachen‘ Verständnis verschließt (vgl. Caruth 1996: 6). Nicht allein in diesem Punkt scheint traumatisches Erzählen dem zu ähneln, was man in der Literaturwissenschaft unter dem Stichwort ‚modernes‘ Erzählen – im Sinne modernistischer und avantgardistischer Schreibweisen – zusammenfasst (vgl. Ernst 1998: 382). Das traumatische Erlebnis, das zumeist einen Bruch in der psycho-physischen Erfahrung von Zeit, Selbst und der Welt der betreffenden Person bedeutet und zum Erleben von Diskontinuität und Dissoziation führt, lässt sich, eben weil es sich im Spannungsfeld von Wissen/Nichtwissen und Bewusstem/Unbewusstem konstituiert, wohl kaum in dem Modus eines Idioms darstellen, dessen pseudo-realistische Semantik

6 Die Verwendung scheinbar trivialer Details zählt zu den hervorragenden Strategien eines literarischen Realismus (vgl. Herman 1998: 452).

auf Kontinuität, Assoziation, Kohärenz und einem hohen Maß an Verständlichkeit beharrt, andere Erzählmodi kategorisch aus dem Glaubwürdigkeitsdiskurs ausschließt und in den Bereich von Fiktion und Lüge verbannt.

Während sich der literarische Diskurs der Moderne keinesfalls auf ‚realistische‘ Erzählformen (im Sinne eines bürgerlichen Realismus) beschränkt, sondern gerade in Abgrenzung dazu die Grenzen des Textverstehens bis zur Unverständlichkeit bzw. Unlesbarkeit auslotet und damit auch Merkmale traumatischen Erzählens – wie etwa Fragmentierung, Lücken, Brüche in Erzählzeit, -perspektive und -modus – aufweist, gehen die Bemühungen der aussage- und rechtspsychologischen Forschung scheinbar dahin, Glaubwürdigkeit auf eine bestimmte Diskursform, ein Idiom, einen bestimmten Erzählmodus zu reduzieren. Problematisch ist dieses Verfahren insofern, als die Kriterien der Aussagepsychologie somit nicht als historisch und kulturell bedingt betrachtet werden, sondern als anthropologische Konstanten.

Auf das Glaubwürdigkeitsproblem im Vergewaltigungsdiskurs bezogen heißt das, dass Erzählungen traumatisierter Opfer – im Falle des Vergewaltigungstraumas im Wesentlichen die Zeugenaussagen von Frauen und Kindern – im Idiom des rechtspsychologischen Glaubwürdigkeitsdiskurses nicht bzw. nur als ‚Lüge‘ repräsentiert werden können.

Der französische Philosoph Jean-François Lyotard behauptet, dass ein *Kläger* zum *Opfer* werde, wenn er nicht nachweisen könne, dass er ein Unrecht erlitten habe, weil er nicht über diejenigen Mittel verfüge, die der Rechtsdiskurs (hier der Vergewaltigungsdiskurs) als Beweismittel fordert und er damit insgesamt seiner Beweisfähigkeit und seiner Beweismittel beraubt sei (Lyotard 1989: 25). Auch eine (Neben-)Klägerin wird also zum Opfer, „wenn jedwede Darstellung des Unrechts, das [sie] erlitten zu haben behauptet, unmöglich wird“ (Lyotard 1989: 25).

Es ist ganz offenbar so – das zeigt allein schon die hohe Dunkelziffer –, dass ein Vergewaltigungsopfer im Allgemeinen nicht über die Rechtsmittel verfügen kann, das erlittene Unrecht zu bezeugen, wenn sich die gerichtliche ‚Beilegung‘ des Konfliktes, in der (Neben-)Kläger(in) und Angeklagter miteinander konfrontiert sind, ausschließlich im Idiom des einen, sprich des/der Angeklagten und seiner/ihrer Vertreter, vollzieht, während das Unrecht, das die/der andere erleidet, in diesem Idiom nicht figuriert bzw. gar nicht figurieren kann (Lyotard 1989: 27). Wenn also der Rechtsdiskurs – mit Bezug auf die Erkenntnisse der Aussagepsychologie – allein *ein* bestimmtes Idiom, nämlich den so genannten ‚realistisch-naturalistischen‘ Erzählstil, zur Darstellung eines Unrechts zulässt, dann sind stark traumatisierte Zeugen in ihren Beweismöglichkeiten stark eingeschränkt, dieser vielleicht sogar gänzlich beraubt.⁷

7 Für eine ausführlichere Diskussion des Zusammenhanges zwischen Trauma und Erzählung vgl. Künzel (2003a: 238-254).

3. Richterliches Urteilen und Imaginationsvermögen

„Die Notwendigkeit, überhaupt Justiz zu praktizieren, zwingt den Richter zu fingieren, daß das, was auf eine – gedachte – große Zahl vergleichbarer Fälle zutrifft, auch auf den konkreten einzelnen Fall anwendbar sei.“ (Bender/Röder/Nack 1981: 178.)

In der Lektüre von Vergewaltigungsprozessakten aus den frühen 1990er Jahren bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Hamburg stieß ich auf einen Fall von Vergewaltigung im Schlaf.⁸ Der Fall war von 1990 bis 1992 zunächst vor dem Amtsgericht Hamburg⁹ verhandelt und der Angeklagte gemäß §179 StGB (*Missbrauch widerstandsunfähiger Personen*) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten (die Strafe wurde allerdings zur Bewährung ausgesetzt) verurteilt worden, dann aber aufgrund der Berufung beider Parteien von 1993 bis 1994 erneut vor dem Landgericht Hamburg¹⁰ beurteilt worden, wobei schließlich auf Freispruch des Angeklagten erkannt wurde. Während der Amtsrichter die grundsätzliche Möglichkeit einer Vergewaltigung im Schlaf nicht in Frage zu stellen schien, bekannte die Vorsitzende Richterin am Landgericht, dass sie sich einen solchen Geschehensablauf „nicht vorstellen“ könne, d.h. grundsätzlich für unglaubwürdig hielt.

Die zentrale Rolle, die dem Vorstellungsvermögen in diesem Fall zugeschrieben wurde, weckte das Interesse der Literaturwissenschaftlerin, da Vorstellungsvermögen im Allgemeinen als eine Angelegenheit der schönen Künste betrachtet und kaum mit den Fähigkeiten und Aufgaben eines Richters assoziiert wird. Auch beunruhigte mich der vorliegende Fall insofern, als ich mir ausmalte, dass es in Fällen, wo es an ‚harten Fakten‘ als Beweismitteln mangelt, vom ‚guten‘ oder ‚schlechten‘ Vorstellungsvermögen einer Richterin abhängen sollte, ob eine Verurteilung stattfindet oder ein Freispruch ergeht. Als ich dann einen Blick in die juristische Fachliteratur warf, musste ich feststellen, dass der Begriff des Vorstellungsvermögens, der in dem oben genannten Fall im Kontext der Urteilsfindung von zentraler Bedeutung gewesen war, hier so gut wie keine Rolle spielt(e).

Der Freiraum, den eine Richterin bei ihrer Entscheidungsfindung hat, muss offenbar durch eine „Zusatzleistung“ – eine „normative“, „moralische Leistung“ (Volk 1996: 106) – ergänzt werden, die ein bestimmtes Vermögen voraussetzt. Und obwohl weder die Strafprozessordnung noch die Kommentar- und Fachliteratur zur freien Beweiswürdigung nähere Angaben über den Charakter eines solchen Vermögens enthalten, der Anspruch an

8 Für eine ausführliche Diskussion des Topos ‚Vergewaltigung im Schlaf‘ vgl. Künzel (2003a: 108ff.).

9 Vgl. ein unveröffentlichtes Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 2. Dezember 1992 (AZ 135 Ls/211 Js 60/90).

10 Vgl. ein unveröffentlichtes Urteil des Landgerichts Hamburg vom 27. Juni 1994 (AZ 702 Ns 18/93 bzw. 211 Js 60/90).

die richterliche Überzeugung ein solches jedoch voraussetzen scheint und auch in der Rechtspraxis – wie der oben benannte Fall einer Vergewaltigung im Schlaf zeigt – sehr wohl von dem Vorstellungsvermögen einer Richterin die Rede ist, darf man annehmen, dass die Fähigkeit, sich etwas *vorstellen* zu können, sehr wohl eine zentrale Rolle im Prozess der richterlichen Überzeugungsbildung spielt.¹¹

Die Begriffe *Vorstellungsvermögen* und *Einbildungskraft* (gr. *phantasia*; lat. *imaginatio*) bezeichnen „die Fähigkeit eines Menschen, sich kontrafaktische oder in der aktuellen Wahrnehmung nicht vorhandene Gegenstände vorstellen zu können. Die Erkenntnisfunktion der E[inbildungskraft] besteht in der Vermittlung von sinnlicher Erfahrung und Verstand“ (Wolf 1998: 109f.). Auch auf die Gefahr hin, sich bei Richtern und Richterinnen unbeliebt zu machen, denen es wohl eher behagen dürfte, ihre Tätigkeit mit der eines Historikers verglichen zu wissen – was zumindest einen gewissen Anschein von ‚Objektivität‘ suggerieren würde –, soll hier der Versuch unternommen werden, die richterliche Zusatzleistung, die auch bzw. gerade dort erforderlich ist, wo Naturwissenschaften „gesicherte“ Erkenntnisse liefern (vgl. Volk 1996: 106), mit der kreativen Tätigkeit eines Dichters zu vergleichen.

Im Verfahren muss eine Richterin die Rolle einer übergeordneten Erzählinstanz annehmen, um eine Urteilsbegründung aus zwei (oder mehreren) Erzählungen von Zeugen zu schaffen. In ihrer Rolle als *Autorin* ist die Richterin gezwungen zu „selegieren“ und zu „kombinieren“ und muss somit in der Bildung ihres Urteils notgedrungen auf „Akte des Fingierens“ (vgl. Iser 1983; Iser 1996: 665) zurückgreifen. Die Erzählposition der Richterin entspricht dabei in gewissem Maße der einer ‚Über-Zeugin‘¹², d.h. einer Erzählerin, die selbst nicht an dem zu verhandelnden Geschehen beteiligt war, die jedoch quasi in die Rolle einer ‚allwissenden‘ bzw. auktorialen Erzählerin (vgl. Schönert 1991: 12 f.) schlüpfen muss, um jenseits der Zeugenaussagen der am Geschehen direkt beteiligten Personen eine allgemeingültige autorisierte Erzählung, die Urteilsbegründung, zu verfassen. Die Urteilsbegründung stellt eine Erzählung dar, in der die Autorschaft auf einen fiktiven ‚objektiven‘ Erzähler übertragen wird, der sich hinter dem Begriff ‚Gericht‘ oder ‚Kammer‘ verbirgt.

Obwohl es sich – auch über den Rahmen der Literatur- und Kulturwissenschaften hinaus – inzwischen herumgesprochen hat, dass „Akte des Fingierens“ (Iser 1983) nicht unbedingt „die der Realität abgewandten Seiten, geschweige denn deren Gegenbegriff“ darstellen, sondern vielmehr „als Bedingungen für das Herstellen von Welten“ (Goodman 1990: 126 ff.) fungie-

11 Clifford Geertz (2000: 173) versteht Recht in diesem Sinne als „part of a distinctive manner of imagining the real“.

12 Hier sowohl im Sinne einer übergeordneten Zeugeninstanz als auch im Sinne von ‚überzeugen‘ gemeint.

ren, „deren Realitätscharakter wiederum nicht zu bezweifeln“ (Iser 1996: 663) ist, scheint das Konzept eines „moralischen Vorstellungsvermögens“ im Bezug auf richterliches Urteilen in juristischen Fachdiskursen weiterhin als die paradoxe Gegenüberstellung zweier unvereinbarer Konzepte betrachtet zu werden (vgl. Johnson 1993: 207). Versteht man *Vorstellung* jedoch als ein von „erinnerungsgeladenen, kognitiven Absichten“ (Iser 1991: 315), d.h. als ein von Wissen und Erinnerung gelenktes Verfahren, um Abwesendes oder Nicht-Gegebenes gegenwärtig zu machen (vgl. Campe 1997), dann muss man ihr unweigerlich rationale Qualitäten zusprechen; und man kann dann – mit Mark Johnson (1993: 187, 200) – von einer „imaginativen Rationalität“ (*imaginative rationality*) sprechen. Das würde bedeuten, dass Imagination als Modus der Entdeckung, Erschaffung und Erweiterung von Wissen ebenso ernst genommen werden muss wie die so genannten ‚objektiven‘ Wissenschaften (vgl. Goodman 1990: 127; Iser 1996: 666).

Da eine Richterin im Allgemeinen nicht mit prototypischen Fällen, sondern vielmehr mit unterschiedlichen Schilderungen von bestimmten Situationen konfrontiert ist, die eine Anzahl individueller Merkmale aufweisen, kann dieses Geschehen nicht ohne Weiteres unter einen bestimmten gesetzlichen Tatbestand subsumiert werden.¹³ Auf der anderen Seite ist es nicht möglich, die in den Gesetzen formulierten Tatbestände dergestalt zu erweitern, dass sie jeden individuellen Fall abdecken, weil die normativen Rechtsnormen allein kein Potential für eine „imaginative Ergänzung“ bereitstellen (vgl. Johnson 1993: 190).

In diesem Sinne fordert das Konzept der Überzeugungsbildung von einer Richterin, dass sie die Grenzen empirischer Wahrscheinlichkeit und naturwissenschaftlicher Erkenntnisse überschreite, um zu einem „juristisch korrekten“ und „gerechten“ (vgl. Schmitt 1992: 176) Urteil zu gelangen. „Grenzüberschreitung“ ist – mit Wolfgang Iser (1996: 662) gesprochen – die „Grundbedeutung von Fingieren“. Nach Iser besetzt die Imagination „die basale Leerstelle der empirischen Erkenntnistheorie“ und kann als ein „vervollständigendes Vermögen oder Verfahren“ (Iser 1991: 298) betrachtet werden. Im Hinblick auf richterliches Urteilen würde das bedeuten, dass es letztendlich imaginative Verfahren sind, derer sich Richter und Richterinnen bedienen müssen, um die Leerstelle zwischen richterlicher Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung zu schließen (vgl. Seibert 1990: 188).¹⁴

13 Frank Laudenklos (1997: 144) kritisiert ein solches statisches Modell, das juristische Arbeit grundsätzlich lediglich auf die Anwendung bereits vorbefindlicher normativer Rechtsnormen reduziert.

14 Für eine ausführlichere Darstellung des Vorstellungsvermögens im Prozess richterlicher Urteilsbildung vgl. Künzel (2004).

Literatur

- Bal, Mieke (1990): Visual Poetics: Reading With the Other Art, in: Kreiswirth, Martin/Cheetham, Mark A. (Hg.): Theory Between the Disciplines: Authority/Vision/Politics, Ann Arbor, 135-151.
- Bender, Rolf/Röder, Susanne/Nack, Armin (1981): Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. 1: Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, München.
- Brown, Laura S. (1995): Not Outside the Range: One Feminist Perspective on Psychic Trauma, in: Caruth, Cathy (Hg.): Trauma: Explorations in Memory, Baltimore/London, 100-112.
- Bruns, Rudolf (1979): Zivilprozeßrecht, 2. neubearb. Aufl., München.
- Campe, Rüdiger (1997): Vor Augen stellen. Über den Rahmen rhetorischer Bildgebung, in: Neumann, Gerhard (Hg.): Poststrukturalismus, Stuttgart/Weimar, 208-225.
- Caruth, Cathy (1996): Unclaimed Experience: Trauma, Narrative, and History. Baltimore/London.
- Dane, Gesa (2005): „Zeter und Mordio“. Vergewaltigung in Literatur und Recht, Göttingen.
- Drew, Paul (1992): Contested Evidence in Courtroom Cross-Examination: The Case of a Trial for Rape, in: Drew, Paul/Heritage, John (Hg.): Talk at Work: Interaction in Institutional Settings, Cambridge, 470-520.
- Eisenberg, Ulrich (1996): Beweisrecht der StPO, Spezialkommentar, 2. Aufl., München.
- Ernst, Jutta (1998): Modernismus, Literaturtheorien des, in: Nünning, Ansgar (Hg.): Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie, Stuttgart/Weimar, 381-383.
- Eysteinsson, Astradur (1990): The Concept of Modernism, Ithaca/New York.
- Farinacci, Prospero (1732): Teutsch-redender Extract aus Prosperi Farinacii Tractatus de Testibus Titul. VI oder Von Einwendungen wider derer Zeugen Personen, Franckfurt/Leipzig.
- Felman, Shoshana (1992): Education and Crisis, or The Vicissitudes of Teaching, in: Felman, Shoshana/Laub, Dori: Testimony: Crises of Witnessing in Literature, Psychoanalysis, and History, New York/London.
- Geertz, Clifford (2000): Local Knowledge: Fact and Law in Comparative Perspective, in: ders.: Local Knowledge: Further Essays in Interpretive Anthropology, New York, 167-234.
- Goodman, Nelson (1990): Weisen der Welterzeugung, 1. Aufl., Frankfurt a.M.
- Greve, Werner/Strobl, Rainer/Wetzels, Peter (1997): Opferzeugen in der empirisch-viktimologischen Forschung, in: Greuel, Luise/Fabian, Thomas/Stadler, Michael (Hg.): Psychologie der Zeugenaussage: Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung, Weinheim, 247-260.
- Grimm, Jacob und Wilhelm (1854ff.): Deutsches Wörterbuch, Leipzig.
- Hauser, Robert (1974): Der Zeugenbeweis im Strafprozeß mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich.
- Herman, Luc (1998): Realismus, Literaturtheorien des, in: Nünning, Ansgar (Hg.): Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie, Stuttgart/Weimar, 451-453.
- Iser, Wolfgang (1983): Akte des Fingierens. Oder: Was ist das Fiktive im fiktionalen Text?, in: Henrich, Dieter/Iser, Wolfgang (Hg.): Funktionen des Fiktiven, München, 121-151.

- Iser, Wolfgang (1991): *Das Fiktive und das Imaginäre: Perspektiven literarischer Anthropologie*, Frankfurt a.M.
- Iser, Wolfgang (1996): *Fiktion/Imagination*, in: Rickfels, Ulfert (Hg.): *Fischer Literatur Lexikon*, Frankfurt a.M., 662-679.
- Johnson, Mark (1993): *Moral Imagination: Implications of Cognitive Science for Ethics*, Chicago/London.
- Klüger, Ruth (1997): *Frauen lesen anders*, 3. Aufl., München.
- Koch, Elisabeth (1991): *Maior dignitas est in sexu virili: Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts*, Frankfurt a.M.
- Kühne, Adelheid (1997): *Historisch-psychologische Betrachtungen der Zeugenaussage: William Stern und die Folgen für die psychologische Forschung und die Rechtspraxis*, in: Greuel, Luise/Fabian, Thomas/Stadler, Michael (Hg.): *Psychologie der Zeugenaussage: Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung*, Weinheim, 5-12.
- Künzel, Christine (2003a): *Vergewaltigungslektüren: Zur Codierung sexueller Gewalt in Literatur und Recht*, Frankfurt a.M./New York.
- Künzel, Christine (Hg.) (2003b): *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung: Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*, Frankfurt a.M./New York.
- Künzel, Christine (2004): *Zwischen Fakten und Fiktionen: Überlegungen zur Rolle des Vorstellungsvermögens in der richterlichen Urteilsbildung*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 25 (1), 35-49.
- Künzel, Christine (2005): *Gewalt/Macht*, in: Braun, Christina von/Stephan, Inge (Hg.): *Gender@Wissen. Ein Handbuch der Gender-Theorien*, Köln/Weimar/Wien, 117-138.
- Künzel, Christine (2006): „Aus einem Bette aufgestanden“: Zum ‚Verhältnis‘ zwischen Recht und Literatur, in: Hofmann, Gert (Hg.): *Figures of Law. Studies in the Interference of Law and Literature* (im Erscheinen).
- Laudenklos, Frank (1997): *Rechtsarbeit ist Textarbeit*, in: *Kritische Justiz* 30, 142-158.
- Leys, Ruth (2000): *Trauma: A Genealogy*. Chicago/London.
- Lieseke, Stephan (1998): *Poetik*, in: Nünning, Ansgar (Hg.): *Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie*, Stuttgart/Weimar, 427-429.
- Lytard, Jean-François (1989): *Der Widerstreit*, 2. korrigierte Aufl., München.
- Scheppele, Kim Lane (1992): *Just the Facts Ma'am: Sexualized Violence, Evidentiary Habits, and the Revision of Truth*, in: *New York Law School Law Review* 37, 123-172.
- Schlothauer, Reinhold (1997): *Strafprozessuale Fragen der Glaubwürdigkeitsbegutachtung von Zeugen durch psychologische Sachverständige*, in: Greuel, Luise/Fabian, Thomas/Stadler, Michael (Hg.): *Psychologie der Zeugenaussage: Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung*, Weinheim, 143-149.
- Schmitt, Bertram (1992): *Die richterliche Beweiswürdigung (= Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 28)*, Lübeck.
- Schneider, Manfred (1996): *Die Beobachtung des Zeugen nach Artikel 71 der „Carolina“: Der Aufbau eines Codes der Glaubwürdigkeit 1532-1850*, in: Campe, Rüdiger/Schneider, Manfred (Hg.): *Geschichten der Physiognomik*, Freiburg i.B., 153-182.

- Schönert, Jörg (Hg.) (1991): Erzählte Kriminalität: Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in der Strafrechtspflege (Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920), Tübingen.
- Seibert, Thomas-Michael (1990): „Der Richter gilt als unparteilich“: Fiktionen des Rechtsverfahrens, *Zeitschrift für Semiotik* 12 (3), 187-196.
- Smith, Sabine (1998): *Sexual Violence in German Culture*, Frankfurt a.M.
- Steinhilper, Udo (1986): Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten, Konstanz.
- Torrey, Morrison (1991): When Will We Be Believed? Rape Myths and the Idea of a Fair Trial in Rape Prosecutions, in: *U. C. Davis Law Review* 24, 1013-1071.
- Volk, Klaus (1996): Kausalität im Strafrecht, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTZ)* 3, 105-110.
- Weis, Kurt (1982): Die Vergewaltigung und ihre Opfer. Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit, Stuttgart.
- Williams, Melanie (2002): *Empty Justice. One Hundred Years of Law Literature & Philosophy*, London.
- Williams, Melanie (2005): *Secrets and Laws*, London.
- Wolf, Petra/Steller, Max (1997): Realkennzeichen in Aussagen von Frauen: Zur Validierung der kriterienorientierten Aussageanalyse für Zeugenaussagen von Vergewaltigungsopfern, in: Greuel, Luise/Fabian, Thomas/Stadler, Michael (Hg.): *Psychologie der Zeugenaussage: Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung*, Weinheim, 121-130.
- Wolf, Philipp (1998): Einbildungskraft, in: Nünning, Ansgar (Hg.): *Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie*, Stuttgart/Weimar, 109-110.

Universität Hamburg, Institut für Germanistik II, Von-Melle-Park 6, 20146 Hamburg; E-Mail: ch.kuenzel@freenet.de

Beitrag angenommen: 29. Januar 2007